

# **Einwohnergemeinde Lyssach**



## **Organisationsreglement (OgR)**

**2004**

mit Teilrevision vom 21. Mai 2008  
mit Teilrevision vom 25. November 2009

## Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	<b>A. ORGANISATION</b>	
	<b>A. 1 Die Gemeindeorgane</b>	
1	Organe	5
2	Wählbarkeit	5
3	Unvereinbarkeit	5
4	Verwandtenausschluss	5
5	Amtsdauer	5
6	Amtszeitbeschränkung	6
	<b>A. 2 Die Stimmberechtigten</b>	
7	Grundsatz	6
8	Zuständigkeit	6
	a) Urnenwahlen	6
9	b) Versammlung	6
	ba) Sachgeschäfte	6/7
	bb) Wahlen	7
10	Wiederkehrende Ausgaben	7
11	Nachkredite	7/8
	a) zu neuen Ausgaben	7/8
12	b) zu gebundenen Ausgaben	8
13	c) Sorgfaltspflicht	8
	<b>A. 3 Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	
14	Grundsatz	8
14	Datenschutz	8
	<b>A. 4 Das Ergebnisprüfungsorgan</b>	
15	Grundsatz	8/9
16	Befugnisse	9
	<b>A. 5 Der Gemeinderat</b>	
17	Grundsatz	9
18	Mitgliederzahl	9
19	Zuständigkeiten	9
20	Delegation von Entscheidbefugnissen	10
21	Verordnungen	10
	<b>A. 6 Die Kommissionen</b>	
22	Ständige Kommissionen	10
23	Nichtständige Kommissionen	11
24	Delegation	11
	<b>A. 7 Das Gemeindepersonal</b>	
25	Grundsatz	11
26	Personalbestimmungen	11

	<b>B. POLITISCHE RECHTE</b>	
	<b>B. 1 Stimmrecht</b>	
27	Stimmrecht	12
	<b>B.2 Initiative</b>	
28	Grundsatz	12
28	Gültigkeit	12
29	Anmeldung	12
29	Einreichungsfrist	12
30	Ungültigkeit	12
31	Behandlungsfrist	13
	<b>B. 3 Petition</b>	
32	Petition	13
	<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	
	<b>C. 1 Allgemeines</b>	
33	Zeit der Versammlung	13
34	Einberufung	13
35	Traktanden	13
36	Erheblicherklärung von Anträgen	14
37	Rügepflicht	14
38	Vorsitz	14
39	Eröffnung	14
40	Eintreten	14
41	Beratung	15
42	Ordnungsantrag	15
	<b>C. 2 Abstimmungen</b>	
43	Allgemeines	15
44	Abstimmungsverfahren	15/16
45	Gruppensieger (Cupsystem)	16
46	Schlussabstimmung	16
47	Form	16
48	Stichentscheid	16
49	Konsultativabstimmung	16/17
	<b>C. 3 Wahlen</b>	
50	Wahlen	17
	<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b>	
	<b>D. 1 Öffentlichkeit</b>	
51	Gemeindeversammlung	17
52	Gemeinderat und Kommissionen	17
	<b>D. 2 Information</b>	
53	Information der Bevölkerung	17
54	Auskünfte	18
54	Listenauskünfte	18
54	Informations- und Datenschutzgesetzgebung	18
55	Vorschriften der Gemeinde	18

	<b>D. 3 Protokolle</b>	
56	Grundsatz	18
57	Inhalt	18
58	Genehmigung des Versammlungsprotokoll	19
59	Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionprotokolle	19
	<b>E. AUFGABEN</b>	
	<b>E. 1 Aufgabenwahrnehmung</b>	
60	Grundsatz	19
61	Selbstgewählte Aufgaben	19
	a) Grundlage	19
62	b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	19
63	c) Überprüfung	20
	<b>E. 2 Aufgabenerfüllung</b>	
64	Grundsatz	20
64	Überprüfung der Leistungserbringung	20
65	Träger der Aufgaben	20
66	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	20
67	Führungsinstrumente	21
68	Übertragung von Aufgaben an Dritte	21
	<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b>	
	<b>F. 1 Verantwortlichkeit</b>	
69	Sorgfalts- und Schweigepflicht	21
70	Disziplinarische Verantwortlichkeit	21/22
71	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	22
	<b>F. 2 Rechtspflege</b>	
72	Beschwerde	23
	<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
73	Anhang	23
74	Übergangsbestimmungen	23
75	Inkrafttreten	23
76	Teilrevision	23
	<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b>	
	Bau- und Umweltkommission	25
	Feuerwehrkommission	26
	Kulturkommission	26/27
	Schul- und Kindergartenkommission	27/28
	Vormundschaftskommission	28/29
	Wahl- und Abstimmungskommission	29
	<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b>	30
	<b>ANHANG III: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN</b>	31

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

#### Art. 1

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Wählbarkeit

#### Art. 2

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, als Präsidentin oder Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung und die Stellvertretung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

#### Art. 3

<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

#### Art. 4

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Amtsdauer

#### Art. 5

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

- Amtszeitbeschränkung **Art. 6**
- <sup>1</sup> Für den Gemeinderat ist die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach vier Jahren möglich. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter kann nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer für weitere drei Amtsdauern das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung übertragen werden.
- <sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauern für die Kommissionen werden im Anhang I sowie in den entsprechenden Einsetzungsbeschlüssen festgelegt.

## A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz **Art. 7**  
Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeit **Art. 8**  
a) Urne  
aa) Wahlen  
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- a) die 7 Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) aufgehoben <sup>1</sup>
  - c) 6 Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission;
  - d) 6 Mitglieder der Bau- und Umweltkommission;
  - e) 4 Mitglieder der Vormundschaftskommission.
- b) Versammlung **Art. 9**  
ba) Sachgeschäfte  
<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
  - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
  - c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung;
  - d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
  - e) das Rechnungsprüfungsorgan <sup>2</sup>
  - f) die Rechnung;
  - g) soweit Fr. 60'000.-- übersteigend:
    - neue Ausgaben (im Einzelfall) <sup>3</sup>
    - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte

---

<sup>1</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

<sup>2</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

<sup>3</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden. Die erforderlichen Verfahren bei Gebietsveränderungen ohne Veränderung der Fläche des Gemeindeterritoriums obliegen dem Gemeinderat.

bb) Wahlen

<sup>2</sup> Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;
- c) die oder den Präsidenten/in der Bau- und Umweltkommission aus der Mitte der Mitglieder;
- d) die oder den Präsidenten/in der Schul- und Kindergartenkommission aus der Mitte der Mitglieder;
- e) die oder den Präsidenten/in der Vormundschaftskommission aus der Mitte der Mitglieder;

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 10**

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 11**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 12**

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

**Art. 14** <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Versammlung für jeweils 4 Jahre ernannt wird.

<sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

### A.4 Das Ergebnisprüfungsorgan

Grundsatz

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Ergebnisprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan.

<sup>2</sup> Die Hauptaufgaben der Ergebnisprüfung umfassen:

a) prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung sowie die Richtigkeit von zugehörigen Indikatoren und Standards;

---

<sup>4</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

- b) prüft ob Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden, sowie ob deren Erhebung wirtschaftlich erfolgt;
- c) prüft die Berichterstattung des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung und beantragt dieser die Annahme oder Ablehnung des Berichtes.

Befugnisse

**Art. 16**

Das Ergebnisprüfungsorgan hat, soweit dies zur Erfüllung der Ergebnisprüfung notwendig ist, folgende Kompetenzen:

- Einsicht in allen Akten und Behältnisse;
- Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde;
- Einholen aller sachdienlichen Auskünfte;
- kann innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten Sachverständige beiziehen.

## A.5 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 17**

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 18**

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 19**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst im Einzelfall über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.--, sowie für wiederkehrende bis Fr. 6'000.--, abschliessend.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit. Er stellt ihn in den Voranschlag ein. Davon kann jede Ressortvorsteherin oder jeder Ressortvorsteher über einen Betrag von Fr. 2'000.-- in eigener Kompetenz verfügen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

**Art. 20**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm);
- die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis;
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- die Anweisungsbefugnis;
- die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über :

- allgemeiner Gebührentarif;
- Personalverordnung;
- Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen;
- Internes Kontrollsystem (IKS).

## A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 22**

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## A.7 Das Gemeindepersonal

Grundsatz

**Art. 25**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. Der Gemeinderat stellt nach Bedarf das notwendige Personal an und entlässt es.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter sind öffentlich-rechtlich angestellt. Das übrige Personal und Funktionäre privat-rechtlich.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt abweichender Gemeindevorschriften gilt das für das kantonale Personal anwendbare Recht.

Personalbestimmungen

**Art. 26**

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

#### Art. 27

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.2 Initiative

Grundsatz

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht ist;
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

#### Art. 30

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 31**  
Der Gemeinderat unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung die gültige Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

## B.3 Petition

Petition **Art. 32**  
<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  
<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## C. Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 33**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:  
- im ersten Halbjahr, um über die Rechnung des Vorjahres orientiert zu werden;  
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 34**  
Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 35**  
Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (Art. 28 ff).</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Versammlung;</li><li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;</li><li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;</li><li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

Beratung

**Art. 41**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 42**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorbereitenden Organe und wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines

**Art. 43**

Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren;
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 44**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 45**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 46**

Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form

**Art. 47**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 48**

Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

**Art. 49**

<sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff).

## C.3 Wahlen

### Art. 50

Die Wahlen erfolgen nach den besonderen Bestimmungen des Wahlreglementes (WR) der Einwohnergemeinde Lyssach.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 51**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

### Art. 52

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung

### Art. 53

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Der Gemeinderat erlässt ein Informationskonzept.

Auskünfte	<p><b>Art. 54</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung.</p>
Listenauskünfte	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) gemäss Absatz 1 zu nicht-kommerziellen Zwecken durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. Er kann diesbezüglich eine Verordnung erlassen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p><sup>4</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p><b>Art. 55</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

### D.3 Protokolle

Grundsatz	<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle.</p>
Inhalt	<p><b>Art. 57</b></p> <p>Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;</li><li>b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;</li><li>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer;</li><li>d) Reihenfolge der Traktanden;</li><li>e) Anträge;</li><li>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;</li><li>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;</li><li>h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);</li><li>i) Zusammenfassung der Beratung;</li><li>j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.</li></ol>

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 58** <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

**Art. 59** <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 60**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 61**

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 62**

<sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

c) Überprüfung

**Art. 63**

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

---

<sup>5</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

<sup>6</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

## E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

### Art. 64

<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die Gemeinde misst ihre Leistungen und vergleicht diese Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

### Art. 65

<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen;
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

### Art. 66

<sup>1</sup> Die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit kann nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Abs. 1, kann sie für die betreffenden Ausgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung in den Grundzügen die Menge und die Qualität der zu erbringenden Leistung in die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition) in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen und
- b) der Gemeinderat die beschlossenen Produktedefinition in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bei Abweichung von den Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Führungsinstrumente

### Art. 67

<sup>1</sup> Beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Produktedefinitionen im Sinne von Art. 64, stellt der Gemeinderat sicher, dass die

Leistungen bezüglich der Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich:

- a) eine Finanzbuchhaltung;
- b) eine Kostenrechnung;
- c) eine systematische Erfassung von Leistungsdaten;
- d) regelmässige Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen;
- e) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung orientiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

**Art. 68**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach den damit verbundenen Ausgaben.

<sup>2</sup> Art und Umfang sind in einem Reglement festzuhalten, wenn dies

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, oder
- b) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt oder
- c) eine bedeutende Leistung betrifft.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 69**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 70**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis Fr. 5'000.--;
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

<sup>8</sup> Für die Lehrerschaft gelten die einschlägigen Vorschriften.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

#### **Art. 71**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

### Art. 72

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

### Art. 73

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

### Art. 74

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals am 14. November 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

### Art. 75

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft per 1. Januar 2004 in Kraft

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Dezember 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Teilrevisionen

### Art. 76

<sup>1</sup> Die 1. Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2008 genehmigt.

<sup>2</sup> Die 1. Teilrevision tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

<sup>3</sup> Die 2. Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 25. November 2009 genehmigt.

<sup>4</sup> Die 2. Teilrevision tritt per 01. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

Sig.

Kurt Bertschi

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Stefan Flückiger

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die 2. Teilrevision des Organisationsreglements vom 22. Oktober 2009 bis 28. Dezember 2009 (30 Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22. Oktober 2009 publiziert.

Lyssach, 29. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Stefan Flückiger

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingelangt.

## Anhang I: Kommissionen

---

### Bau- und Umweltkommission (BUK)

Anzahl Mitglieder	7, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Urnenwahl
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeindeversammlung
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bannwart</li><li>- Bau- und Anlagekontrolleure</li><li>- Feueraufseher</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemäss den geltenden Gemeindeerlassen, wie:<ul style="list-style-type: none"><li>o Baureglement, Waldreglement, Wasserversorgungsreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Abfallreglement</li><li>o und der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Umweltschutzbereich</li></ul></li><li>- Gemäss Pflichtenheft, insbesondere:<ul style="list-style-type: none"><li>o Baubewilligungsverfahren und Baupolizei</li><li>o Betreuung von Bauvorhaben gemeindeeigener Liegenschaften sowie der bauliche Unterhalt</li><li>o Sämtliche Aufgaben der Ver- und Entsorgung</li><li>o Betreuung von Bauvorhaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Strassenwesen und Gewässer sowie Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen</li><li>o Umwelt- und Landschaftsschutz</li><li>o Öffentlicher Verkehr</li></ul></li></ul>
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den geltenden Gemeindeerlassen
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten</li><li>- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung</li></ul>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat, kollektiv zu zweien
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauer

<sup>1</sup> 2. Teilrevision vom 25. November 2009

---

### **Feuerwehrkommission (FwK)**

Anzahl Mitglieder	6, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen. Der Gemeinde Rüti b. Lyssach steht ein Sitz in der Feuerwehrkommission zu. <sup>7</sup>
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeinderat
Sekretariat	Durch Kommission
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Feuerwehr
Aufgaben	gemäss Feuerwehrreglement
Entscheidungsbefugnisse	gemäss Feuerwehrreglement
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten</li><li>- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung</li></ul>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, kollektiv zu zweien
Amtszeitbeschränkung	Keine
Besonderes	Die Feuerwehr hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Kommission

---

### **Kulturkommission (KuK)**

Anzahl Mitglieder	5, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeinderat
Sekretariat	Durch Kommission
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine

---

<sup>7</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwachsenenbildung</li> <li>- Jugendförderung</li> <li>- Organisation von: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Altersnachmittage</li> <li>o Seniorenanlässe</li> <li>o Nationalfeiertag</li> <li>o Jungbürgerfeier</li> <li>o Vereinsempfänge</li> <li>o Neuzuzügerveranstaltung</li> </ul> </li> <li>- Erstellen Veranstaltungskalender</li> <li>- Koordination mit Vereinen</li> </ul>
Entscheidungsbefugnisse	Im Rahmen der Aufgaben ohne Verfügungsgewalt
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten</li> <li>- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung</li> </ul>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, kollektiv zu zweien
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern
Besonderes	Die Gemeinde Rüti b. L. kann eine Mitglied stellen

---

**Schul- und Kindergartenkommission (SKK)**

Anzahl Mitglieder	7, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen	
Wahlorgan	Urnenwahl	
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeindeversammlung	
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung oder extern	
Übergeordnete Stellen	<u>administrativ</u> Gemeinderat	<u>fachlich</u> Schulinspektor
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrerschaft</li> <li>- Kindergärtnerinnen</li> <li>- Schulleiter</li> <li>- Bibliothekbetreuer</li> <li>- Schulzahnpfegleiter</li> <li>- Materialwart</li> <li>- Schulhausabwart</li> </ul>	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsicht über den Kindergarten und die Schule Lyssach gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestimmungen der Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie der Gemeindeerlassen.</li> </ul>	

	- Erstellung und Unterhalt der Kindergarten- und Schulliegenschaften obliegen der BUK.
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen und dem Pflichtenheft
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten - Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern
Besonderes	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

---

**Vormundschaftskommission (VK)**

Anzahl Mitglieder	5, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen	
Wahlorgan	Urnenwahl	
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeindeversammlung	
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung	
Übergeordnete Stellen	<u>administrativ</u> Gemeinderat	<u>fachlich</u> Regierungsstatthalter
Untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtsvormund</li> <li>- Pflegekinderaufsicht</li> <li>- Paternitätsbeauftragter</li> <li>- Asylbewerberbetreuung</li> </ul>	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordentliche Vormundschaftsbehörde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</li> <li>- Pflegekinderaufsicht</li> <li>- Arbeitslosenfürsorge</li> <li>- Altersbetreuung und Betagtenfürsorge</li> <li>- Vollzug und Betreuung des Asylwesens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</li> </ul>	
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen und dem Pflichtenheft	

Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten - Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauer

---

### **Wahl- und Abstimmungskommission (WAK)**

Anzahl Mitglieder	13
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsident	Wahl durch Gemeinderat
Sekretariat	Durch Kommission
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aufgaben	Leitung, Durchführung und Überwachung sämtlicher eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnen-Abstimmungen und –Wahlen
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	Keine
Amtszeitbeschränkung	Keine
Besonderes	Amtsdauer Präsident                      4 Jahre Amtsdauer Mitglieder                      2 Jahre  Bei Wahlen kann der Gemeinderat die Kommission mit mündigen Stimmberechtigten erweitern

---

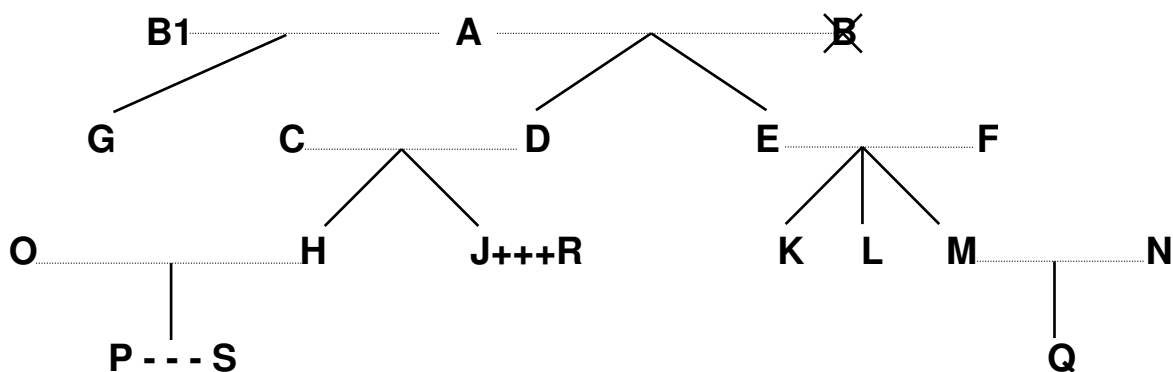
### **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

aufgehoben <sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> 1. Teilrevision vom 21. Mai 2008

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - × = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
<p>Ebensowenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitgliedern des Gemeinderates,</li> <li>– Mitgliedern von Kommissionen oder</li> <li>– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals</li> </ul> <p>in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.</p>		

## **Anhang III: öffentlich-rechtliche Anstalten <sup>1</sup>**

Die Gemeinde Lyssach führt oder ist an folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten beteiligt:

- **öffentlich-rechtliches Werkhofunternehmen RUAL-LYSSACH**

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen führt im Auftrag der beiden Gemeinden Rütligen-Alchenflüh und Lyssach die ihr übertragenen Aufgaben (gemäss Projektbeschrieben) im Werkhofbereich.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Werkhofunternehmung richten sich nach dem Organisationsreglement der öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmung.

<sup>1</sup> 2. Teilrevision vom 25. November 2009